

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**  
**Eurofoam Polska Sp. z o.o.**  
**Zgierz, Juni 2020, Ausgabe Nr. 3**

**Präambel**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Eurofoam Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Zgierz wurden durch den Beschluss des Vorstandes der Gesellschaft mit Wirkung ab 1. Juni 2020 eingeführt.

**1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Der Lieferant erbringt die jeweilige Lieferung von Waren auf Grundlage der Bestellung der Eurofoam Polska Sp. z o.o. (im Folgenden Abnehmer genannt), in der die Bedingungen für die Ausführung der Bestellung d.h. Gegenstand der Bestellung, Ausführungsfrist, Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen usw. angegeben wurden. Die Abgabe der Bestellung kann schriftlich, elektronisch und telefonisch mit einer nachträglichen Bestätigung in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

1.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Annahme der Bestellung auf elektronischem Wege (Fax, E-Mail), per Post oder telefonisch zu bestätigen.

1.3. Der Lieferant ist ohne Zustimmung des Abnehmers nicht berechtigt, das Recht auf die Ausführung der Bestellung auf Dritte zu übertragen.

1.4. Die Bestellung gilt als erbracht, wenn die an den Abnehmer gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung die Anforderungen hinsichtlich der Qualität, der Menge, des Preises, der Frist und des angegebenen Ortes für die Erbringung der Lieferung/der Dienstleistung erfüllt.

1.5. Sollte der Lieferant informieren, dass er nicht im Stande ist, die Bestellung in der vom Abnehmer angegebenen Frist oder Menge auszuführen, ist der Abnehmer berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten, ohne die Kosten zu tragen.

1.6. Bei Streitigkeiten erklären sich die Parteien bereit, diese auf gutlichem Wege zu lösen, und sollte die Erzielung der Einigung nicht möglich sein, werden eventuelle Streitigkeiten vor dem für den Sitz des Abnehmers zuständigen Gericht entschieden.

1.7. Die im Angebot des Lieferanten genannten Bedingungen gelten als verbindlich, bis sie schriftlich gekündigt oder

die durch ein neues Angebot bestätigten Verhandlungen zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten beendet werden.

1.8. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellnummer bei Schriftverkehr und auf Lieferdokumenten (Versandspezifikation, Lieferscheine WZ, Rechnung) anzugeben.

**2. Lieferungen**

2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware im Einklang mit der Bestellung oder dem unterbreiteten Angebot zu liefern. Die Lieferware sollte nach den geltenden Rechtsvorschriften verpackt, gekennzeichnet und mit Etikett versehen sein.

2.2. Der Lieferant haftet für Schäden durch Beschädigungen der Ware, welche durch ungeeignete Verpackung oder nicht vorhandene entsprechende Transportsicherungen verursacht wurden.

**3. Qualität der Lieferung**

3.1. Das Ziel des Abnehmers ist es, Lieferungen, die frei von Materialmängeln sind, anzunehmen. Gleichzeitig hat der Lieferant sicherzustellen, dass die gelieferten Materialien keine Mängel aufweisen.

3.2. Dem Lieferanten müssen alle Berechtigungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften im Bereich der ausgeübten Gewerbetätigkeit und des Inverkehrbringens eigener Produkte ergeben, vorliegen.

3.3. Der Lieferant hat Materialzertifikate oder Materialzeugnisse als Nachweis über die Übereinstimmung der gelieferten Ware mit der bestellten Ware zur Verfügung zu stellen. Liegen diese Zeugnisse nicht vor, ist der Abnehmer berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern.

3.4. Der Lieferant verpflichtet sich, den benannten Vertretern des Abnehmers den Zugang zwecks Untersuchung und Prüfung der eingesetzten Herstellungsverfahren und Methoden der Qualitätsprüfung zu gewähren.

3.5. Der Lieferant hat dem Abnehmer jegliche Änderungen des Produktes, der für die Herstellung verwendeten halbfertigen Erzeugnisse und der Art der Herstellung der Lieferware, darunter des Produktionsortes, umgehend mitzuteilen. Alle vorgenommenen Änderungen müssen entsprechend

nachgewiesen werden, damit der Umfang und die Fristen der vorzunehmenden Änderungen problemlos festgelegt werden können.

3.6. Der Lieferant muss den Abnehmer über den Wechsel der für die Zusammenarbeit mit dem Abnehmer zuständigen Ansprechpersonen informieren.

3.7. Sollte der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht einhalten, ist der Abnehmer berechtigt, folgende Rechte in Anspruch zu nehmen:

- Verweigerung der Warenannahme und Rückgabe der Ware auf Kosten des Lieferanten,
- Aufforderung zum umgehenden Umtausch der mangelhaften Ware gegen die mangelfreie Ware,
- Erhalt des Preisnachlasses für eine zwar nicht vollwertige, aber verwendungsfähige Ware,
- Belastung des Lieferanten mit den Kosten, die durch Nichtlieferung der bestellten Ware innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist entstehen können,
- Belastung des Lieferanten mit den Kosten, die durch Lieferung der Ware mit während der Abnahme der Lieferung nicht festgestellten Mängeln oder versteckten Mängeln entstehen können.

#### **4. Liefergarantie, Warenannahme:**

4.1. Der Abnehmer ist berechtigt, die Reklamation aufgrund eines Mangels innerhalb von vier Wochen ab Erhalt der Ware und bei versteckten Waren innerhalb von zwei Wochen ab deren Feststellung vorzubringen. Versteckte Mängel sind solche Mängel, die erst nach der Übergabe der Ware oder bei deren Verwendung im gewöhnlichen Produktionsverfahren festgestellt werden können.

4.2. Die in Ziffer 4.1 angegebenen Fristen fürs Vorbringen der Reklamation gelten auch, wenn der Lieferant in unserem Auftrag den Gegenstand der Bestellung montiert oder installiert. In diesem Fall beginnt die Reklamationsfrist mit der Abnahme des fertigen, installierten Liefergegenstandes durch uns oder durch unsere Kunden entsprechend der schriftlichen Abnahmebestätigung zu laufen.

4.3. Der Lieferant haftet dafür, dass die Rechte von Dritten durch seine Dienstleistungen, seine Lieferungen oder durch Einsatz der bei ihm gekauften Waren und Dienstleistungen nicht verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns bei

eventuellen Verletzungen schad- und klaglos zu halten.

4.4. Sollte die Streitigkeit hinsichtlich des Rohstoffs zwischen den Parteien nicht entschieden werden, wird der mangelhafte Rohstoff durch ein unabhängiges Labor auf Kosten des Lieferanten geprüft.

4.5. Der Abnehmer beachtet die Verfahren zur Warenannahme und Warenkontrolle nach Vorgaben des bei ihm implementierten integrierten Qualitäts- und Umweltmanagementsystems. Die Lieferung wird gewogen, gezählt, gemessen und geprüft.

#### **5. Rechnungsstellung, Lieferscheine, Zahlung**

5.1. Die MwSt.-Rechnungen müssen nach den geltenden Rechtsvorschriften ausgestellt werden und zudem die Bestellnummer des Abnehmers, Messeinheit entsprechend der Bestellung, ggf. Liefernummer enthalten.

5.2. Der Lieferung muss der Lieferschein mit solchen Angaben wie Name des Lieferanten, Liefergegenstand, Bestellnummer des Abnehmers, Versanddatum, Sortimentsaufstellung beigelegt werden.

5.3. Die Leistung der Zahlung durch den Abnehmer erfolgt nach Erhalt einer ordnungsgemäß ausgestellten MwSt.-Rechnung innerhalb einer zuvor festgelegten Frist, gerechnet ab Datum deren Erhalts.

5.4. Sollte festgestellt werden, dass die Lieferung der Bestellung nicht entspricht oder ein Warenmangel vorliegt, wird die Zahlung für diese Ware bis zur Prüfung der Reklamation durch den Abnehmer eingestellt.

#### **6. Höhere Gewalt**

6.1. Jede der Parteien ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Bestellung oder aus dem angenommenen Angebot auszusetzen, wenn deren Erfüllung durch solche Umstände wie Brand, Hochwasser, Sturm, Beschränkungen der Energieversorgung, Epidemien, Unruhen, Streik, Mobilmachung, Krieg erschwert oder unmöglich ist. Die Partei, die sich auf den Eintritt der Höheren Gewalt beruft, hat die Gegenpartei über die Entstehung und den Wegfall eines solchen Ereignisses unverzüglich zu informieren.

#### **7. Schlussbestimmungen**

7.1. Wir erklären, dass wir Mehrwertsteuerpflichtig sind und die Gesellschaft berechtigt ist, MwSt.-Rechnungen zu erhalten.

7.2. Wir erklären, dass Eurofoam Polska Sp. z o.o. als Großunternehmer im Sinne von Art.

Seite 3 von 3

4 c des Gesetzes zur Verhinderung erheblicher Verzögerungen bei Handelsgeschäften vom 8. März 2013 (Gesetzblatt Jahrgang 2019, Pos. 118 und 1649) gilt.

7.3. Die Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann zum Verzicht auf die Zusammenarbeit führen.